



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 7 | 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

16. Juni 2014

Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl im Vergabeverfahren der Fachhochschule Mainz

vom 16.06.2014

Aufgrund des § 4 Abs.7 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) hat der Senat der Fachhochschule Mainz am 04. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Mai 2014 genehmigt.

§ 1 Gegenstand, Wirkungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die von den allgemeinen Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) abweichenden Fristen in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl im Vergabeverfahren der Fachhochschule Mainz. Sie gilt für die Beantragung der Zulassung zu einem Studium an der Fachhochschule Mainz in den in der Anlage zu § 2 aufgeführten Studiengängen, soweit für diese Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt wurden.
- (2) Sie gilt grundsätzlich für alle Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester oder in ein höheres Semester dieser Studiengänge.
- (3) Unberührt bleiben Antrags- und Vorlagefristen, die für den Erwerb spezifischer Nachweise (Eignungsnachweise, Anerkennungsnachweise u.a.) festgelegt sind, auch wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 vorzulegen sind.

§ 2 Bewerbungsfristen

- (1) Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester oder in ein höheres Semester zu einem in der Tabelle aufgeführten Studiengang sind bis zu den in der Tabelle aufgeführten Fristen vorzulegen.
- (2) Die StPVLVO bleibt ansonsten unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft und ist erstmals auf das Zulassungs- und Einschreibverfahren für das Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Mainz, den 16.06.2014

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth

Präsident der Fachhochschule Mainz

Anlage zu § 2

Studiengang	Bewerbung für das Wintersemester bis zum	Bewerbung für das Sommersemester bis zum
Fachbereich Wirtschaft		
Berufsintegrierender Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre		15.12. des Vorjahres
Dualer Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre		15.07. des Vorjahres
Master-Studiengang International Business	15.06.	
Berufsintegrierender Master-Studiengang Management		15.12. des Vorjahres
Berufsintegrierender Master-Studiengang IT Management		15.12. des Vorjahres